

Besucherregelungen für stationäre Einrichtungen der Diakonie Güstrow e.V.

Allgemeines

Für jeden Bewohner der Einrichtung besteht die Möglichkeit sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen Besuch unter bestimmten Voraussetzungen und der Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch Institutes zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen zu empfangen.

Ausgeschlossen ist der Besuch eines Covid-19 infizierten Bewohners.

Ziel im Haus ist ein Infektionsgeschehen soweit wie möglich zu vermeiden, bzw. die Ausbreitung zu verhindern. Dazu sind über die gesetzlichen Bedingungen hinaus u.U. individuelle Maßnahmen angepasst an die Gegebenheiten in der Einrichtung von Nöten. Der Einrichtungsleitung ist es vorbehalten im Bedarfsfall angemessene interne Maßnahmen zur Vermeidung einer Verbreitung von Infektionsgeschehen zu ergreifen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Besuchsregelung:

- Corona Landesverordnung M-V
- Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- hausinterne Festlegungen unter Berücksichtigung der Infektionslage

Besuchs- und Betretensregelungen für Angehörige und Zugehörige:

- Der Zutritt erfolgt unter 3G- Regelung: geimpft, genesen oder getestet.
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit.
- Vorrangig sind für die Testungen eingerichtete Testzentren oder Apotheken zu nutzen
- **Nur in Ausnahmefällen** wird bei Besuchern, die keinen Nachweis eines Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests (nicht älter als 24h) vorlegen können, ein PoC-Schnelltest in der Einrichtung durchgeführt.
- Einschränkungen der regulären Besuchszeiten oder der Anzahl der Besuchspersonen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht vorgesehen.
- Eine Registrierung des Besuchers findet nicht statt.
- Während der Zeit des Besuches trägt der Besucher innerhalb der öffentlichen Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen der Einrichtung eine medizinische Maske (MNS).
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske befreit.
- Bei Besuchspersonen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können, haben entsprechende amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bei Betreten der Einrichtung führt die/der Besucher*in eine Händedesinfektion durch. Auch beim Verlassen ist dies zu empfehlen.

Besonderheit:

- Laut fachlicher Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts ist für den Besuch zur Sterbebegleitung ein Besuch auch bei vorliegendem positivem Testergebnis unter entsprechender Schutzvorkehrungen möglich.

Besuchs- und Betretensregelungen für Kooperationspartner (externe Therapeuten, Handwerker etc..):

- Ein Besuch oder Betreten der Einrichtung ist nur unter Vorlage eines gültigen Impfnachweises (vollständiger Covid-19 Impfschutz).

Trotz des Vorliegen eines negativen Testnachweises sind die gültigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und konsequent anzuwenden.

Güstrow, den 12.05.2022

.....
Einrichtungsleitung für die Einrichtung

.....
Pflegedienstleitung